

ANLAGE: Allgemeine Service-Bedingungen (ASB)

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen liegen den von EMOS Technology GmbH (im Folgenden „EMOS“ genannt) gewährten Serviceleistungen an medizintechnischen Produkten (im Folgenden „Serviceobjekt(e)“ genannt) und ihrer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber zugrunde. Regelungen des Einzelvertrags sind vorrangig.
2. Art und Umfang der Serviceleistungen von EMOS bestimmen sich nach den mit dem Auftraggeber diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen nach dem Angebot von EMOS und, sofern die Serviceleistungen im Angebot nicht näher beschrieben sind, nach den jeweils gültigen Prüf- und Checklisten sowie den jeweils gültigen Arbeitsplänen von EMOS. EMOS erbringt alle Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der § 611ff B GB, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.
3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Zu den wesentlichen Betreiberpflichten des Auftraggebers bzgl. der Serviceobjekte zählen die Benutzung gemäß Gebrauchsanweisung, die Funktionskontrolle und der Austausch von Verbrauchsmaterial in gebotenen Abständen sowie die Reinigung gemäß Gebrauchsanweisung.
2. Der Auftraggeber hat im Falle einer Störung unverzüglich die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen. EMOS ist zu informieren. Umgehend nach Erkennen des Fehlers ist das Serviceobjekt nicht mehr zu verwenden, es sei denn, es erfolgt eine Freigabe durch EMOS.
3. In seinem Herrschaftskreis wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechtes, insbesondere des Medizinproduktegesetzes (MPG) i.V.m. den Bestimmungen der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) bzw. der Medizinproduktesicherheitsplanverordnung (MPSV) eingehalten werden. EMOS weist darauf hin, dass diese Pflichten nach §§ 40 ff. MPG strafbewehrt sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des in § 29 MPG vorgesehenen Medizinproduktebeobachtungs- und -meldesystems mitzuwirken und die dort vorgesehenen Meldepflichten einzuhalten.
4. Finden Technikereinsätze vor Ort statt, verschafft der Auftraggeber EMOS den freien Zutritt zum Serviceobjekt. Gegebenenfalls ist die Umgebung (insb. Operationssaal) grob zu reinigen. Zudem stellt der Auftraggeber sicher, dass bei Durchführung der Serviceleistung qualifizierte Ansprechpartner anwesend sind. Weiterhin sind Daten (insbesondere Patientendaten) im Zusammenhang mit Serviceobjekten vom Auftraggeber in kurzen Intervallen professionell zu sichern. Im Übrigen hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass die notwendigen Versorgungsanschlüsse vorhanden und die Serviceobjekte vom übrigen Geschäftsbetrieb abgeschirmt sind. EMOS behält sich vor, dem Auftraggeber Kosten, die in Zusammenhang mit Wartezeiten entstehen, wenn z.B. vereinbarte Termine nicht eingehalten werden oder zunächst der Zugang zu Serviceobjekte geschaffen werden muss, gesondert in Rechnung zu stellen.
5. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von EMOS, trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.

III. Serviceleistungen

Auftrag, Kostenvoranschlag

1. Nach Übersendung defekter Serviceobjekte an EMOS erfolgt die Annahme des Serviceauftrages durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Besteht zwischen EMOS und dem Auftraggeber ein Servicevertrag erfolgt die Annahme des Serviceauftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
Nach jeder Einsendung eines zu reparierenden Serviceobjektes führt EMOS eine umfassende Einganginspektion durch, bei der die vorliegenden Defekte festgestellt werden. Der Auftraggeber erteilt EMOS mit Einsendung des zu reparierenden Serviceobjektes sein Einverständnis zur Analyse

Allgemeine Service-Bedingungen

- von Defekten und Findung der Schadensursache sowie zur damit teilweise verbundenen Demontage.
2. Der schriftliche Kostenvoranschlag sollte innerhalb von 10 Arbeitstagen freigegeben werden. Erfolgt dies nicht in diesem Zeitraum und der Auftraggeber hat über diesen Zeitraum ein Reparaturüberbrückungsgerät, wird eine wöchentliche Gebühr von 250,00 EUR zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.
 3. Sollten die veranschlagten Kosten für eine Reparatur um mehr als 15% überschritten werden, wird EMOS sich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

Reparaturüberbrückung

4. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt EMOS für die Zeit der Reparatur des defekten Serviceobjektes, soweit verfügbar, ein Reparaturüberbrückungsgerät zur Verfügung. Für diese Bereitstellung berechnet EMOS eine Bereitstellungs- und Transportgebühr von 250,00 EUR zzgl. MwSt.
5. Sollte keine Freigabe seitens des Auftraggebers erfolgen, behält sich EMOS vor, die Schadensanalyse, die Kostenvoranschlagserstellung und den Rückversand des defekten Serviceobjektes mit 147,00 EUR (Versand inklusive) zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen. Sollte der Auftraggeber ein Reparaturüberbrückungsgerät in Gebrauch haben, kommen zusätzliche Leihgerätegebühren von 250,00 EUR dazu.
6. Werden Leihgeräte nicht innerhalb der eingeräumten Rückgabefrist von 10 Arbeitstagen ab Rücklieferung der Serviceobjekte an EMOS retourniert, werden Gebühren von 250,00 EUR zzgl. MwSt. je Kalenderwoche in Rechnung gestellt.
7. Sollte ein Leihgerät in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand retourniert werden, behält sich EMOS vor, die entstandenen Reparaturkosten des Gerätes in Rechnung zu stellen.
8. EMOS behält sich vor, defekte Auftraggebergeräte, die länger als 6 Monate im Haus sind ohne In Kenntnissetzung zu verschrotten bzw. kostenlos zu entsorgen.

IV. Preise und Zahlungen

1. Es gelten die im Angebot von EMOS aufgeführten Preise. Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern keine Preise im Angebot genannt sind oder vereinbart wurden, gelten die aktuellen Preislisten von EMOS für Serviceleistungen im jeweils betreffenden Bereich.
2. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt laut Zahlungsbedingungen zu zahlen.
3. Zahlungsrückstände sind ungeachtet eines Verschuldens des Auftraggebers mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen. Im Falle des Verzugs bleiben die gesetzlichen Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Nach Eintritt des Verzuges werden, sofern nicht höhere Kosten entstanden sind 5,00 EUR pro Mahnung berechnet.
4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bei Fälligkeit rechtfertigen, sind wir unter Berücksichtigung des realisierbaren Werts etwaiger bereits zur Sicherheit abgetretener Forderung oder erhaltenem Sicherungseigentum berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung und Lieferung von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Für die Sicherheitsleistung wird dem Besteller zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Unterbleibt die Sicherheitsleistung innerhalb der gesetzten Frist, oder gerät der Besteller mit einer Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offene, auch gestundete Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen. Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir in derartigen Fällen sofortige Zahlung gegen Rückgabe der Wechsel oder Schecks verlangen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
6. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort fällig.
7. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Zinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

Allgemeine Service-Bedingungen

8. Kosten für die Beseitigung von Störungen und Schäden an Produkten, die durch unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber, Einwirkungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das Gleiche gilt für Schäden und Störungen, die dadurch entstehen, dass die Umweltbedingungen am Aufstellort, die Stromversorgungsanlage oder das Zubehör den jeweiligen Spezifikationen des Produktes nicht entsprechen.

V. Versand

1. Alle Versandkosten, wenn nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber.

VI. Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftraggeber hat EMOS erkennbare Mängel an Serviceleistungen innerhalb von 8 Tagen nach Erbringung der Serviceleistungen EMOS schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erkennen und nach Erbringung der Serviceleistungen, bei neuen Serviceobjekten jedoch spätestens 12 Monate. Bei gebrauchten Serviceobjekten gibt es keine Gewährleistung. Verspätet angezeigte Mängel können nicht berücksichtigt werden.
2. Berechtigt angezeigte Mängel an Serviceleistungen wird EMOS umgehend nachbessern.
3. Auf Schadensersatz haftet EMOS, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit,
 - c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die EMOS arglistig verschwiegen hat,
 - e) soweit EMOS eine Garantie übernommen hat,
 - f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, oder
 - g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
3. Verletzt EMOS eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer VI.2 lit. g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht von EMOS auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
4. Die Haftung von EMOS ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Ziffer VI.2 a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.
5. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten, sofern nicht in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Serviceleistungen abweichend geregelt, die gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Soweit EMOS Reparaturersatz, Austauschware oder sonstige Handelsware liefert, bleibt diese Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offener Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von EMOS. Im Falle der Verbindung des gelieferten Gegenstandes mit einem im fremden Eigentum befindlichen Objekt gilt EMOS als Hersteller

IX. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist EMOS von jeder Haftung für Verspätung/ Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen befreit und berechtigt, die Leistungserbringung angemessen zu verzögern.
2. Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhersehbare oder unvermeidbare Ereignis bzw. jede Kette von Ereignissen und Begebenheiten außerhalb des gewöhnlichen Einflussbereichs von EMOS, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert.

Allgemeine Service-Bedingungen

X. Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu EMOS und danach, jede Information vertraulicher Natur (einschließlich Informationen in Gebrauchsanweisungen, technischen Manuals, Katalogen, Beschreibungen) geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen enthaltenden Unterlagen sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an EMOS zurückzugeben.
2. In einem zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlichen Ausmaß darf der Auftraggeber vertrauliche Informationen seinen Angestellten zukommen lassen. Die Weitergabe an Dritte ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch EMOS erlaubt.
3. EMOS wird während der Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse vertraulich behandeln.

XI. Allgemeines

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Serviceleistungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, in einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Erfüllungsort für die Zahlung auch für Wechselzahlungen ist Illmensee.
3. Gerichtsstand ist Sigmaringen. EMOS ist jedoch auch berechtigt ein Gericht am Sitz des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.
4. Es gilt deutsches materielles und prozessuales Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf CISG ist ausgeschlossen.
5. Durch die Erteilung von Aufträgen willigt der Besteller in die Speicherung und Weitergabe personenbezogener und sonstiger Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung, des Inkassos sowie der Meldungen nach dem Medizinproduktegesetz ein. Auf Verlangen werden wir dem Besteller die Folgen der Verweigerung der Einwilligung mitteilen.